

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Dülmen-Hiddingsel hat die Gebührenordnung vom 19.12.2007 für den Friedhof der Kirchengemeinde mit Beschluss vom 25.03.2014 wie folgt geändert.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühhenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind beim Erwerb einer Gruft sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu zahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Gebührentarife Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

1. Reihengräber

a) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr
-Ruhezeit 25 Jahre- € 65,00

b) Personen vom 6. Lebensjahr an
-Ruhezeit 30 Jahre- € 235,00

2. Wahlgräber

je Grabstelle
-Nutzungszeit 30 Jahre- € 510,00

3. Gärtnerisch gestaltete Gräber ohne Nutzungsrecht
- 1. Reihengräber Personen vom 6. Lebensjahr an
-Ruhezeit 30 Jahre- € 1.370,00
 - 2. Wahlgräber für Erd- und Urnenbeisetzungen
-Ruhezeit 30 Jahre- € 1.645,00
4. Rasenreihengräber
- a) für Urnengräber
- Ruhezeit 30 Jahre - € 473,00

Erneuerungsgebühr

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird auf 100 v. H. des unter § 4 (2) 2. und 3. genannten Betrages festgesetzt.

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung an Wahlgräbern und gärtnerisch gestalteten Gräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab oder gärtnerisch gestaltetes Grab die Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu der dann gültigen Gebührenordnung zu berechnen und sofort fällig.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Die Bestattungsgebühr richtet sich nach dem Hebesatz der Stadt Dülmen.

§ 6

Gebühren für Denkmäler € 30,00

§ 7

Gedenksteine für Reihengräber und gärtnerisch gestaltete Gräber ohne Nutzungsrecht

Die Beschaffungskosten eines Gedenksteines für gärtnerisch gestaltete Wahl- und Reihengräber sowie Rasenreihengräber ohne Nutzungsrecht, der mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, wird zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 8
Abräumgebühr

Grabstätten bei denen die Ruhezeiten bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde, oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **250,00 €**, pro Grabstelle.

Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumen bzw. abräumen und einebnen lassen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher in der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen an der St. Georg-Kirche in Hiddingsel.
- (3) Nach Beendigung der Aushangfrist kann die Gebührenordnung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

§ 10

Für die Beisetzung eines/r nicht im Geltungsbereich dieser Satzung (Stadt Dülmen und Pfarrgemeinde St. Georg Hiddingsel) wohnhaft gewesenen Verstorbenen wird ein Zuschlag zu den unter § 4 genannten Grabstättengebühren in Höhe von 50 % erhoben.

Dülmen-Hiddingsel, den 25.03.2014

.....
Vorsitzender

B. Brochmann
.....
Mitglied

R. Leib
.....
Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG-42946/2014

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 20.10.2014

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.



Dr. Simon Döbelt

